

Gemeinsamer Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu Tagesordnungspunkt 7: **Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals (genehmigtes Kapital 2026) mit der Ermächtigung, dass der Vorstand über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre entscheidet, samt einhergehender Änderung der Satzung.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen die Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes vor, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu weitere EUR 4.591.878,00 (Euro vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 4.591.878,00 (vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen, mit oder ohne Bezugsrechtsausschuss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, vor.

Weiters soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Das derzeit bestehende Genehmigte Kapital 2024 wurde teilweise ausgenutzt. Der Restbetrag ist zu widerrufen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, unter Berücksichtigung der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage neuerlich ein genehmigtes Kapital im höchstmöglichen Ausmaß zu beschließen.

Da anlässlich der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2026 auch die Ermächtigung erteilt werden soll, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre anlässlich der Ausübung der Ermächtigung entschieden werden soll, hat der Vorstand hierzu einen Bericht gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG erstattet. Dieser steht den Aktionären ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Webseite der Gesellschaft zum Download zur Verfügung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher folgende Beschlussfassung, einschließlich über die Änderung der Satzung in Punkt 4.4 vor:

„a) Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 4.591.878,00 (Euro vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 4.591.878,00 (vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026 (zweitausendsechszwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. -----

c) die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt 4. (viertens) geändert und ihr Punkt 4.4 (vier vier) neugefasst wie folgt: -----

„4.4 Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 4.591.878,00 (Euro vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 4.591.878,00 (vier Millionen fünfhunderteinundneunzigtausendachthundertachtundsiebzig) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026 (zweitausendsechszwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“